

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Veranstaltungen und Reservierungen der
Konferenz- und Banketträume des Bad Homburger Brauhauses (BHB) auf dem Kronenhof

Stand: 23.10.2023

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese Geschäftsbedingungen gelten für Verträge über die mietweise Überlassung von Räumen und Flächen des BHB zur Durchführung von Veranstaltungen wie Banketten, Seminaren, Tagungen, Ausstellungen und Präsentationen etc. sowie für alle in diesem Zusammenhang für den Kunden erbrachten weiteren Leistungen und Lieferungen des BHB.
2. Die Unter-oder Weitervermietung der überlassenen Räume und Flächen sowie die Einladung zu Vorstellungsgesprächen, Verkaufs-oder ähnlichen Veranstaltungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des BHB.
3. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden finden nur Anwendung, wenn dies vorher ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

§ 2 Vertragsabschluss, -partner, Haftung

1. Der Vertrag kommt erst durch rechtsverbindliche Unterzeichnung des Vertragsangebotes bzw. durch schriftliche Bestätigung durch den Kunden und das BHB zustande; diese sind die Vertragspartner. Vertragspartner ist die Bad Homburger Brauhaus GmbH & Co KG, Zeppelinstrasse 10, 61352 Bad Homburg.
2. Ist der Kunde nicht der Veranstalter selbst bzw. wird von ihm ein gewerblicher Vermittler eingeschaltet, so haften diese zusammen gesamtschuldnerisch für alle Verpflichtungen aus dem Vertrag.
3. Die Haftung des BHB ist, soweit es sich nicht um wesentliche Vertragspflichten im leistungstypischen Bereich handelt, beschränkt auf Schäden, die auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des BHB, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zurückzuführen sind. Sollten Störungen oder Mängel an den Leistungen des BHB auftreten, wird das BHB bei Kenntnis oder auf unverzügliche Rüge des Kunden bemüht sein, für Abhilfe zu sorgen. Der Kunde ist verpflichtet, das ihm Zumutbare beizutragen, um die Störung zu beheben und einen möglichen Schaden gering zu halten. Im Übrigen ist der Kunde verpflichtet, das BHB rechtzeitig auf die Möglichkeit der Entstehung eines außergewöhnlich hohen Schadens hinzuweisen.
4. Alle Ansprüche gegen das BHB verjähren grundsätzlich in einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Schadensersatzansprüche verjähren kenntnisunabhängig in fünf Jahren. Die Verjährungsverkürzungen gelten nicht bei Ansprüchen, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des BHB beruhen.

§ 3 Leistungen, Preise, Zahlung, Aufrechnung

1. Das BHB ist verpflichtet, die vom Kunden bestellten und zugesagten Leistungen zu erbringen.
2. Der Kunde ist verpflichtet, die für diese und weitere in Anspruch genommene Leistungen vereinbarten bzw. geltenden Preise des BHB zu zahlen. Dies gilt auch für vom Kunden veranlasste Leistungen und Auslagen des BHB an Dritte, insbesondere auch für Forderungen von Urheberrechtsverwertungsgesellschaften.
Die vereinbarten Preise schließen die jeweilige gesetzliche Mehrwertsteuer ein. Änderungen des Mehrwertsteuersatzes gehen ungeachtet des Zeitpunkts des Vertragsabschlusses zu Lasten des Kunden.
3. Das Ausstellen einer Rechnung ist erst ab einem Mindestumsatz von 150 Euro möglich.

4. Es gilt die im Angebot festgehaltene Rechnungsadresse. Bei Änderungswünschen nach Rechnungserstellung erlauben wir uns eine Bearbeitungsgebühr von 25 Euro zu erheben.
5. Rechnungen des BHB ohne Fälligkeitsdatum sind binnen 14 Tagen ab Zugang der Rechnung ohne Abzug zahlbar. Bei Zahlungsverzug ist das BHB berechtigt, Verzugszinsen gemäß § 288 BGB zu verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt vorbehalten. Aufrechnungs-, Zurückbehaltungs- oder Minderungsansprüche können nur mit unbestrittenen oder rechtskräftigen Forderungen geltend gemacht werden.
6. Das BHB ist zur Erhebung einer Vorauszahlung berechtigt.
Die Höhe und die Zahlungstermine der Vorauszahlung bzw. auch der vereinbarte Verzicht in Verbindung mit einer Kostenübernahmeerklärung (nur bei Firmenkunden) werden vertraglich vereinbart.

§ 4 Rücktritt des BHB

1. Wird die Zahlungssicherheit nach einer vom BHB gesetzten angemessenen Frist nicht geleistet, ist das BHB zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
2. Ferner ist das BHB zum außerordentlichen Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn
 - höhere Gewalt oder andere vom BHB nicht zu vertretende Umstände die Erfüllung des Vertrages unmöglich machen;
 - Veranstaltungen unter irreführender oder falscher Angabe wesentlicher Tatsachen, z.B. der Person des Kunden oder des Zwecks seines Aufenthaltes, gebucht werden;
 - das BHB begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass die Veranstaltung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen des BHB in der Öffentlichkeit gefährden kann, ohne dass dies dem Herrschafts-bzw. Organisationsbereich des BHB zuzurechnen ist;
 - ein Verstoß gegen § 1 Abs. 2 vorliegt.
3. Das BHB hat den Kunden von der Ausübung des Rücktrittsrechts unverzüglich in Kenntnis zu setzen und Gegenleistungen des Vertragspartners unverzüglich zu erstatten.
4. Bei berechtigtem Rücktritt des BHB entsteht dem Kunden kein Anspruch auf Schadensersatz

§ 5 Stornierung und Rücktrittsrecht des Kunden (Abbestellung)

Sollte der Kunde die Leistungen des BHB nach Vertragsabschluss nicht in Anspruch nehmen ist das BHB berechtigt, den Auftragswert anteilig in Rechnung zu stellen.

2. Tritt der Kunde erst zwischen der 4. und 2. Woche vor dem Veranstaltungstermin zurück, ist das BHB berechtigt 35% des entgangenen Umsatzes in Rechnung zu stellen, bei jedem späteren Rücktritt 70% des Umsatzes.
Die Berechnung des Umsatzes erfolgt auf Basis des vereinbarten Angebots und der vereinbarten Teilnehmerzahl, mindestens jedoch auf Basis des Mindestumsatzes der Räumlichkeit.
3. Wurde eine Tagungspauschale je Teilnehmer vereinbart, so ist das BHB berechtigt, bei einem Rücktritt zwischen der 4. und 2. Woche vor dem Veranstaltungstermin 60%, bei einem späteren Rücktritt 85% der Tagungspauschale x vereinbarter Teilnehmerzahl in Rechnung zu stellen, mindestens jedoch auf Basis des Mindestumsatzes der Räumlichkeit.
4. Der Kunde ist zum kostenfreien Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn höhere Gewalt oder gesetzliche oder behördliche Bestimmungen, die bei Vertragsabschluss noch nicht vorlagen, die Erfüllung des Vertrags unmöglich machen (z.B. Beschränkungen aufgrund Pandemieausbruch).

§ 6 Änderung der Teilnehmerzahl und/oder der Veranstaltungszeit

1. Eine Änderung der Teilnehmerzahl um mehr als 5% muss spätestens fünf Werktage vor Veranstaltungsbeginn dem BHB mitgeteilt werden; sie bedarf der schriftlichen Bestätigung des BHB.
2. Eine Reduzierung der Teilnehmerzahl durch den Kunden um maximal 5% wird vom BHB bei der Abrechnung anerkannt. Bei darüberhinausgehenden Abweichungen wird die ursprünglich vereinbarte Teilnehmerzahl abzüglich 5% zugrunde gelegt. Der Kunde hat das Recht, den vereinbarten Preis um die von ihm nachzuweisenden, aufgrund der geringeren Teilnehmerzahl ersparten Aufwendungen zu mindern.

3. Im Fall einer Abweichung nach oben wird die tatsächliche Teilnehmerzahl berechnet.
4. Bei Abweichungen der Teilnehmerzahl um mehr als 10% ist das BHB berechtigt, die vereinbarten Preise neu festzusetzen sowie die bestätigten Räume zu tauschen, es sei denn, dass dies dem Kunden unzumutbar ist.
5. Verschieben sich ohne vorherige schriftliche Zustimmung des BHB die vereinbarten Anfangs- oder Schlusszeiten der Veranstaltung, so kann das BHB die zusätzlichen Kosten Leistungsbereitschaft angemessen in Rechnung stellen, es sei denn, das BHB trifft ein Verschulden.
6. Gehen Veranstaltungen über 23 Uhr hinaus, werden Nachtzuschläge berechnet.

§ 7 Mitbringen von Speisen und Getränken

Der Kunde darf Speisen und Getränke zu Veranstaltungen grundsätzlich nicht mitbringen. Ausnahmen bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung mit dem BHB. In diesen Fällen wird ein Beitrag zur Deckung der Gemeinkosten berechnet.

§ 8 Technische Einrichtungen und Anschlüsse

1. Soweit das BHB für den Kunden auf dessen Veranlassung technische und sonstige Einrichtungen von Dritten beschafft, handelt es im Namen, in Vollmacht und auf Rechnung des Kunden. Der Kunde haftet für die pflegliche Behandlung und die ordnungsgemäße Rückgabe. Er stellt das BHB von allen Ansprüchen Dritter aus der Überlassung dieser Einrichtungen frei.
2. Die Verwendung von eigenen elektrischen Anlagen des Kunden unter Nutzung des Stromnetzes des BHB bedarf dessen schriftlicher Zustimmung. Durch die Verwendung dieser Geräte auftretende Störungen oder Beschädigungen an den technischen Anlagen des BHB gehen zu Lasten des Kunden, soweit das BHB diese nicht zu vertreten hat. Die durch die Verwendung entstehenden Stromkosten darf das BHB pauschal erfassen und berechnen.
3. Der Kunde ist mit Zustimmung des BHB berechtigt, eigene Telefon-, Telefax- und Datenübertragungseinrichtungen zu benutzen. Dafür kann das BHB eine Anschlussgebühr verlangen.
4. Störungen an vom BHB zur Verfügung gestellten technischen oder sonstigen Einrichtungen werden nach Möglichkeit umgehend beseitigt. Zahlungen können nicht zurückbehalten oder gemindert werden, soweit das BHB diese Störungen nicht zu vertreten hat.

§ 9 Mitgebrachte Sachen

1. Mitgeführte Ausstellungs- oder sonstige, auch persönliche Gegenstände befinden sich auf Gefahr des Kunden in den Veranstaltungsräumen. Das BHB übernimmt für Verlust, Untergang oder Beschädigung keine Haftung, auch nicht für Vermögensschäden, außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz des BHB, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.
2. Dekorationsmaterial oder sonstige Gegenstände darf der Kunde nur mit schriftlicher Zustimmung des BHB aufstellen und/oder anbringen. Sämtliche Materialien müssen den brandschutztechnischen Anforderungen entsprechen. Das BHB kann dafür einen behördlichen Nachweis verlangen. Wegen möglicher Beschädigungen sind Aufstellung und Anbringung von Gegenständen vorher mit dem BHB abzustimmen. Es dürfen keine eigenmächtigen Veränderungen an der Einrichtung der Veranstaltungsräume vorgenommen werden (Möbel verstellen, Bilder abhängen o.ä.). Die Verwendung von Skylaternen, Feuerwerk, Wunderkerzen, sowie Konfetti o.ä. ist nicht gestattet.
3. Vom Kunden eingebrachte Gegenstände sind nach Ende der Veranstaltung unverzüglich und vollständig zu entfernen. Unterlässt der Kunde das, darf das BHB die Entfernung und/oder Lagerung zu Lasten des Kunden vornehmen und Lagerungs-, Reinigungs-, und Entsorgungskosten in Rechnung stellen.

§ 10 Haftung des Kunden für Schäden

1. Der Kunde haftet er für alle Schäden an Gebäude und/oder Inventar, die durch Veranstaltungsteilnehmer bzw. -besucher, Mitarbeiter, sonstige Dritte aus seinem Bereich oder ihn selbst verursacht werden.
2. Das BHB kann vom Kunden die Stellung angemessener Sicherheiten (z. B. Versicherungen, Kautionen, Bürgschaften) verlangen.

§ 11 Schlussbestimmungen

1. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrags, der Antragsannahme oder dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Veranstaltungen sollen schriftlich erfolgen. Einseitige Änderungen oder Ergänzungen durch den Kunden sind unwirksam.
2. Der Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand ist Bad Homburg.
3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Veranstaltungen unwirksam oder nichtig sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, eine unwirksame Bestimmung durch eine deren wirtschaftlichem Zweck entsprechende Vertragsklausel zu ersetzen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.